

Satzung

zur 6. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Auf Grund der §§4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§
2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
hat der Gemeinderat am 22.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungs-
satzung vom 25.10.2006 beschlossen.

1.

§ 15 [Kostenerstattung] Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

2.

§ 32 [Beitragssatz] nach Satz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

3.

§ 38 [Zählertarif] Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

*Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 40) beträgt je Kubikmeter (cbm) 2,74
€ (netto) bzw. 2,93 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).*

4.

§ 39 [Grundgebühr] Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) *Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt
bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:*

EWG-Kennzeich- nung bisher	EWG-Kennzeich- nung neu	Grundgebühr monatlich (netto)	Grundgebühr monatlich (brutto, einschl. 7% Umsatz- steuer)
QN 1,5 - QN 2,5	Q ₃ 2,5 - Q ₃ 4	9,40 €	10,06 €
QN 6	Q ₃ 10	16,91 €	18,09 €
QN 10	Q ₃ 16	36,41 €	38,96 €

QN 15	Q ₃ 25	40,81 €	43,66 €
QN 40	Q ₃ 63	51,01 €	54,58 €
QN 60	Q ₃ 100	61,21 €	65,49 €

Bei höheren Nenngrößen 34 v.H. des Anschaffungswertes des Zählers.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr. Ausgenommen hierfür sind Zähler für landwirtschaftliche Berechnungszwecke. Für diese ist eine Grundgebühr in Höhe von 9,40 €/Monat (netto) bzw. 10,06 €/Monat (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer zu entrichten).

5.

§ 50 [Umsatzsteuer] wird aufgehoben. Entsprechend ändert sich die Nummerierung des folgenden Paragraphen.

6.

§ 51 [Inkrafttreten] wird zu § 50 und wird wie folgt gefasst:

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Waldkirch, den: 22.10.2025

Michael Schmieder
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.